

Teil I

Gesellschaftsrecht

1. Kapitel

Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung

Literatur: *Aburumieh*, Gesellschaftsrecht und Matrixorganisation, GES 2019, 336; *Grossmayer*, Überwachungspflichten und Mitverschulden bei der Geschäftsführung, *ecolex* 2017, 424; *Feilmair/Straßer*, Zur Haftung von Organmitgliedern bei einer Ressortverteilung, *GesRZ* 2023, 96; *Kusznier*, Vorteilsanrechnung bei Vorstandshaftung, *GesRZ* 2017, 156; *Leupold/Rammharter*, Nützliche Gesetzesverletzungen – Innenhaftung der Geschäftsleiter wegen Verletzung der Legalitätspflicht, *GesRZ* 2009, 253; *C. Nowotny*, Unternehmerische Entscheidung und Organhaftung, in *FS Koppensteiner* (2016) 200; *Obergruber/Torggler*, Ressortaufteilung unter GmbH-Geschäftsführern, *RdW* 2019, 811 (813 f); *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, Haftung der Geschäftsleiter: Beweislast, Dokumentationspflichten, Einsichts- und Zurückbehaltungsrechte, *ecolex* 2014, 964; *Schima*, Business Judgment Rule und Verankerung im österreichischen Recht, *GesRZ* 2007, 93; *Spendel*, Verkürzung der Verjährungsfrist gem § 25 Abs 6 GmbHG? Zugleich eine kritische Anmerkung zu 9 ObA 136/19v, *wbl* 2021, 121.

Übersicht

	Rz
I. Haftungsvoraussetzungen	1.1
A. Schaden	1.3
1. Ausgleichsgrundsatz	1.3
2. Schadensbegriff	1.4
3. Umfang der Ersatzpflicht	1.6
B. Kausalität	1.12
C. Rechtswidrigkeit	1.15
D. Verschulden	1.17
II. Innen- und Außenhaftung	1.24
A. Innenhaftung	1.24
B. Außenhaftung	1.28
III. Verjährung	1.35
A. Innenhaftung	1.35
B. Außenhaftung	1.39
IV. Beweislast	1.40

I. Haftungsvoraussetzungen

Das GmbHG regelt die Haftung des Geschäftsführers nicht abschließend, sondern beinhaltet nur einzelne Sonderbestimmungen zur Geschäftsführerhaftung. Im Übrigen ist daher auf die **allgemeinen Bestimmungen des ABGB** zum Schadenersatz zurückzugreifen. **1.1**

Geschäftsführer können nur für einen Schaden haftbar gemacht werden, den sie durch ihr **rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten** verursachen. Eine Geschäftsführerhaf- **1.2**

tung kann nur entstehen, wenn sämtliche der vorgenannten und in der Folge kurz beschriebenen Haftungsvoraussetzungen vorliegen.

A. Schaden

1. Ausgleichsgrundsatz

- 1.3** Die Geschäftsführerhaftung basiert auf dem Grundgedanken des **Schadensausgleichs**.¹ Ein Geschäftsführer kann daher nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit der Gesellschaft oder einem sonstigen Anspruchsberechtigten ein Schaden im normativen Sinn entstanden ist.² Demgegenüber sind Ersatzansprüche mit Strafcharakter (wie beispielsweise „punitive damages“ im anglo-amerikanischen Rechtskreis) gesetzlich nicht vorgesehen.³ Die vertragliche Vereinbarung von **Konventionalstrafen** ist zwar innerhalb der gesetzlichen Schranken zulässig.⁴ Der Zweck einer Konventionalstrafe liegt aber darin, den Geschädigten vom Beweis der Schadenshöhe zu befreien, nicht jedoch den Schädiger zu bestrafen.⁵

2. Schadensbegriff

- 1.4** Das österreichische Schadenersatzrecht geht von einem **weiten Schadensbegriff** aus. Unter einem Schaden ist grundsätzlich jeder Zustand zu verstehen, der rechtlich als Nachteil aufzufassen ist, an dem somit ein geringeres rechtliches Interesse als am bisherigen Zustand besteht. Ein Nachteil am Vermögen ist somit jede Minderung am Vermögen, der kein volles Äquivalent gegenübersteht.⁶
- 1.5** Ein Schaden im normativen Sinn liegt bei jeder **Verminderung** (bzw jeder negativen Veränderung) des **Vermögens der Gesellschaft** vor.⁷ Der Schaden ergibt sich im Grunde aus einem Vergleich zwischen der Vermögenslage der Gesellschaft nach Schadenseintritt und ihrer Vermögenslage, die ohne Eintritt des Schadensereignisses vorliegen würde (sog „Differenzmethode“; vgl aber Rz 1.7 zu Unterschieden bei der Schadensberechnung abhängig vom Verschuldensgrad).⁸ Es kommt dagegen nicht darauf an, ob die Gesellschaft insgesamt erfolgreich geführt wird und ihr Jahresabschluss ein positives Ergebnis ausweist. Abzustellen ist vielmehr darauf, welche Auswirkung eine bestimmte Geschäftsführungsmaßnahme auf das Vermögen der Gesellschaft hat. Resultiert aus einer Geschäftsführungsmaßnahme eine Verminderung des Vermögens der Gesellschaft, liegt in der Regel ein Schaden vor.

1 Der Grundsatz des Schadensausgleichs findet in § 1295 Abs 1 ABGB Ausdruck, der bestimmt: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern“.

2 Zu beachten ist jedoch, dass ein pflichtwidriges Verhalten auch ohne Schadenseintritt arbeitsrechtliche Konsequenzen und die Abberufung als Geschäftsführer zur Folge haben kann.

3 *Kozioł*, Haftpflichtrecht I³ Rz 1/16.

4 Insb sieht § 38 AngG die zwingende Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts vor.

5 Vgl *Reissner* in *Auer-Mayer/Burgstaller/Preyer*, AngG § 38 Rz 12/1 f (Stand 1. 4. 2023, rdb.at).

6 *Kodek* in *Kodek*, Untreue NEU 40; RIS-Justiz RS0022537.

7 *Adensamer/Ecker* in *Kalss*, Vorstandshaftung 170.

8 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1435.

Beispiel

Verabsäumt ein Geschäftsführer sorgfaltswidrig die Wartung von Produktionsmaschinen zu veranlassen, besteht der Schaden der Gesellschaft im Mehraufwand (uU Reparaturkosten), der bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entstanden wären.

Führt die versäumte Maschinenwartung zu einem Produktionsstillstand, so hat der Geschäftsführer im Fall von grober Fahrlässigkeit auch den Gewinn zu ersetzen, den die Gesellschaft bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt (dh bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Vornahme der erforderlichen Wartungsarbeiten) lukriert hätte.

3. Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich grundsätzlich nach dem **Verschuldensgrad** 1.6 (siehe Rz 1.20 zum Verschulden). Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind der eingetretene Schaden und der entgangene Gewinn (zusammen „Interesse“ oder „volle Genugtuung“) zu ersetzen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der eingetretene (auch „positive“) Schaden zu ersetzen.⁹ Ein positiver Schaden entsteht bei Beeinträchtigung eines vorhandenen Vermögensgutes. Auch das Entstehen einer Verbindlichkeit oder eines Aufwands sind davon umfasst.¹⁰ Entgangener Gewinn liegt dagegen bei Beeinträchtigung einer Erwerbschance, dh eines zu erwartenden Vermögenszuwachses, vor.¹¹ In der Praxis spielt die Unterscheidung zwischen dem Interesse und dem positiven Schaden jedoch keine allzu große Rolle, weil in der Rsp bereits die Vereitelung einer sicheren Erwerbschance als positiver Schaden qualifiziert wird.¹²

Vom Verschuldensgrad abhängig kann jedoch die jeweils anzuwendende **Art der Schadensberechnung** die Höhe des zu ersetzenden Schadens beeinflussen. Der positive Schaden ist objektiv-abstrakt zu berechnen, wobei die besonderen bzw subjektiven Umstände des Geschädigten außer Betracht bleiben.¹³ Entwicklungen nach dem Schadenseintritt sowie sonstige Auswirkungen auf das Vermögen des Geschädigten finden somit nur im Fall von grober Fahrlässigkeit nach der subjektiv-konkreten Methode der Schadensberechnung Berücksichtigung.¹⁴ 1.7

Auch bei der Geschäftsführerhaftung kann es grundsätzlich zur **Vorteilsanrechnung** zu- 1.8 gunsten des Geschäftsführers kommen. Dem aus einer Geschäftsführungsmaßnahme re-

9 Ist ein Geschäftsführer als Unternehmer iSd § 1 UGB zu qualifizieren, hat dieser gem § 349 UGB auch schon bei leichter Fahrlässigkeit den entgangenen Gewinn zu ersetzen, vgl *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 349 Rz 1 (Stand 15. 1. 2023, rdb.at); *Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 25 Rz 286 (Stand 1. 9. 2022, rdb.at). Ein Geschäftsführer, der zugleich eine Mehrheitsbeteiligung oder zumindest 50% der Anteile an der GmbH hält, wird idR als Unternehmer zu qualifizieren sein; vgl *Straube/Ratka/Jost in Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 1 Rz 30 (Stand 1. 9. 2019, rdb.at).

10 *Ratka/Rauter in Ratka/Rauter*, Geschäftsführerhaftung² Rz 2/7.

11 Prägnant wurde in der Literatur auch formuliert: „Beim positiven Schaden kommt man um das was man hatte, beim entgangenen Gewinn um das, was man hätte“; s *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 1/34.

12 Vgl OGH 22. 4. 2008, 10 Ob 103/07f; 18. 7. 2022, 8 ObA 51/22s.

13 *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 2/56.

14 *Kletečka/Kronthaler in Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch Vorstand 1344.

sultierenden Schaden kann gleichzeitig ein daraus entstandener Vorteil gegenüberstehen, sodass der Schaden vermindert oder uU sogar zur Gänze kompensiert werden kann. Nach der Rsp ist es ausreichend, wenn Schaden und ihm gegenüberstehende Vorteile in demselben Tatsachenkomplex wurzeln.¹⁵

- 1.9 Ein Vorteilsausgleich findet jedoch nicht statt, wenn dieser den Sinn und Zweck der übertretenen Norm vereiteln oder den Schädiger in unbilliger Weise entlasten würde.¹⁶
- 1.10 Auch eine für die Gesellschaft **nützliche Gesetzesverletzung** ist **rechtswidrig** und kann daher die Haftung des Geschäftsführers begründen.¹⁷ Zum Teil wird in solchen Fällen von der Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung ausgegangen, sodass kein Schaden bleibt, wenn die Vorteile (beispielsweise Gewinne) aus einer rechtswidrigen Handlung die daraus resultierenden Nachteile (beispielsweise von der Gesellschaft zu zahlende Bußgelder oder Schadenersatz) überwiegen.¹⁸

Beispiel

Der Geschäftsführer verantwortet gegen das Wettbewerbsrecht verstoßende Produktwerbung. Die dadurch von der Gesellschaft lukrierten Gewinne übersteigen die aus dem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht eingetretenen Nachteile (etwa Schadenersatzansprüche von Mitbewerbern).

- 1.11 Die Beweislast für das Vorliegen eines zugunsten des Geschäftsführers anzurechnenden Vorteils trägt grundsätzlich der Geschäftsführer, der sich darauf als rechtsvernichtenden Einwand beruft. Der Geschäftsführer muss dafür konkrete Umstände behaupten, die einen Vorteilsausgleich rechtfertigen.¹⁹

B. Kausalität

- 1.12 Nach allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts ist ein Verhalten des Geschäftsführers kausal im Hinblick auf einen Schaden, wenn es notwendige Bedingung („conditio sine qua non“) für dessen Eintritt ist. Bei einer Handlung liegt Kausalität vor, wenn der Schaden ohne ihre Vornahme nicht eingetreten wäre. Eine Unterlassung ist für einen Schadenseintritt kausal, wenn der Schaden bei Vornahme der gebotenen Handlung nicht eingetreten wäre.²⁰
- 1.13 Nicht jede Folge aus einer Handlung oder Unterlassung, die im Sinne des vorstehenden Absatzes für deren Eintritt kausal ist, wird einem Geschäftsführer auch haftungsbegrün-

15 OGH 30. 8. 2023, 7 Ob 119/23k; RIS-Justiz RS0022824.

16 Felzl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG² § 25 Rz 40.

17 Felzl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG² § 25 Rz 39.

18 Vgl Leupold/Rammharter, GesRZ 2009, 253 (263); Kuszner, GesRZ 2017, 156; Schima, GesRZ 2007, 93 (96).

19 OGH 25. 7. 2024, 2 Ob 69/24x; RIS-Justiz RS0036710; vgl aber OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 108/13w, wonach die klagende Gesellschaft die Beweislast für entstandene Vorteile trifft, wenn sie unmittelbar aus dem behaupteten schädigenden Verhalten entstanden sind und das Vorbringen dazu zu den rechtsbegründenden Tatsachen zählt, die bereits im Stadium der „reinen“ Schadensberechnung zu berücksichtigen sind.

20 Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1365 f.

dend zugerechnet. Der Geschäftsführer haftet nicht für Schäden, mit deren Eintritt er – etwa auf Grund einer außergewöhnlichen Verkettung von Umständen – vernünftigerweise nicht rechnen konnte.²¹

Beispiel

Der Geschäftsführer des Lebensmittelherstellers A beschließt, in ein innovatives Verfahren zur Herstellung besonders lang haltbarer Milchprodukte zu investieren. Nach Markteinführung der Produkte werden in ähnlichen Milchprodukten des Mitbewerbers B Schadstoffrückstände festgestellt. Obwohl in den Produkten des Lebensmittelherstellers A keine solchen Schadstoffrückstände festgestellt werden, verlieren die Kunden das Vertrauen auch in dessen Produkte und ihr Absatz bricht ein. Die Investitionsentscheidung des Geschäftsführers ist zwar im Sinne einer „conditio sine qua non“ kausal für den aus dem Markteinbruch entstandenen Schaden des Lebensmittelherstellers A. Der Geschäftsführer musste aber nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einem derartigen Kausalverlauf nicht rechnen, so dass ihm ein daraus entstandener Schaden nicht zuzurechnen ist.

Eine Haftung des Geschäftsführers tritt nicht ein, wenn der Schaden auch bei **rechtmäßigem Alternativverhalten** eingetreten wäre. Beim Begriff des rechtmäßigen Alternativverhaltens geht es um die Frage, ob ein rechtswidrig handelnder Geschäftsführer selbst dann für den dadurch verursachten Schaden haftet, wenn er denselben Schaden durch ein rechtmäßiges Verhalten herbeigeführt hätte.²² Der Geschäftsführer hat dabei zu beweisen, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er die gebotene Sorgfalt eingehalten, seine Pflichten oder sonstige relevante Vorgaben erfüllt hätte.²³ **1.14**

Beispiel

Einem Geschäftsführer wird vorgeworfen, die gebotene Sorgfalt nicht eingehalten zu haben, indem er die finanzielle Schieflage des Unternehmens nicht rechtzeitig erkannt und in Folge dessen keine Sanierungsmaßnahmen getroffen hat. Der Geschäftsführer entgegnet dem, dass die finanzielle Schieflage allein Folge eines plötzlichen und starken Markteinbruchs ist und durch Sanierungsmaßnahmen nicht behoben hätte werden können.

C. Rechtswidrigkeit

Allgemein sind Handlungen oder Unterlassungen rechtswidrig, wenn sie gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung, gegen die guten Sitten oder gegen Bestimmungen eines Vertrags verstoßen.²⁴ Ein Geschäftsführer handelt rechtswidrig, wenn er nicht die nach § 25 Abs 1 GmbHG gebotene Sorgfalt einhält (vgl Rz 2.1 ff). Für die Geschäftsführerhaftung besonders relevante Ge- und Verbote der Rechtsordnung sind besondere Haftungsbestimmungen und Pflichten des Geschäftsführers (vgl Rz 2.49 ff). Besondere Haftungsnormen und Geschäftsführerpflichten konkretisieren das allgemeine Sorgfaltsgebot und können im GmbHG oder in anderen die Geschäftsführung betreffenden Gesetzen (wie beispielsweise der Insolvenzordnung; s Rz 8.1 ff) vorgesehen sein. Der Geschäftsführer ist **1.15**

²¹ Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/8.

²² Vgl Kodek in Lewisch, Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016, 207 (215).

²³ Kletečka/Kronthaler in Kals/Frotz/Schörghofer, Handbuch Vorstand 1350.

²⁴ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1385; vgl Rz 1.31 zur Verletzung von Schutzgesetzen.

darüber hinaus verpflichtet, die Gesellschaft unter Beachtung aller für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zu leiten (sog **Legalitätspflicht**).²⁵ Somit wird der Geschäftsführer grundsätzlich haftbar, wenn er nicht für die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften durch die Gesellschaft sorgt.

- 1.16** Rechtswidrig sind aber nicht nur Verstöße gegen gesetzliche Pflichten und Bestimmungen, sondern gleichermaßen die Verletzung von Vorgaben im **Gesellschaftsvertrag**, **Gesellschafterbeschlüssen**, einer **Geschäftsordnung** (bzw sonstigen internen Richtlinien), oder auch im **Anstellungsvertrag** des Geschäftsführers.²⁶ Auch die darin enthaltenen Vorgaben stellen eine Konkretisierung der Sorgfaltspflichten des davon betroffenen Geschäftsführers dar.



Achtung

Im Gesellschaftsvertrag oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist häufig vorgesehen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung eines anderen Gesellschaftsorgans (insb der Generalversammlung oder eines allenfalls eingerichteten Aufsichtsrats) vorgenommen werden dürfen. Die Vornahme solcher zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Geschäftsführungsmaßnahmen ohne vorherige Genehmigung ist idR rechts- bzw pflichtwidrig. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur in Ausnahmefällen, etwa bei besonderer Dringlichkeit oder zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens, zulässig.

D. Verschulden

- 1.17** Verschulden liegt vor, wenn dem Geschäftsführer ein rechtswidriges Verhalten persönlich vorwerfbar ist.²⁷ Die Haftung des Geschäftsführers ist **keine Erfolgs- sondern eine Verschuldenshaftung**.²⁸ Das unternehmerische Risiko trägt die Gesellschaft und nicht der Geschäftsführer.²⁹ Das bedeutet, dass auch gewagte Geschäfte selbst dann nicht automatisch die Haftung des Geschäftsführers begründen, wenn sie sich letztlich zum Nachteil der Gesellschaft entwickeln bzw Verluste daraus entstehen.³⁰ Der Geschäftsführer schuldet somit nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, sondern lediglich seine

25 Feltl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG² § 25 Rz 38; Koppensteiner/Rüffler, GmbH³ § 25 Rz 7; s bereits OGH 9. 1. 1985, 3 Ob 521/84.

26 Ratka/Rauter in Ratka/Rauter, Geschäftsführerhaftung² Rz 2/16.

27 Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1412.

28 Während bei der Verschuldenshaftung (ua) die persönliche Vorwerfbarkeit Voraussetzungen ist, knüpft die Erfolgshaftung an den eingetreten Erfolg und nicht an das Verschulden des Schädigers an. Die Beweislastumkehr (vgl unten Rz 1.41) kann sich aber in der Praxis so zu Lasten des Geschäftsführers auswirken, als ob ihn eine Erfolgshaftung treffen würde.

29 Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 25 Rz 61 (Stand 1. 9. 2022, rdb.at); RIS-Justiz RS0059528.

30 Die Beurteilung, ob der Geschäftsführer eine Sorgfaltswidrigkeit zu vertreten hat, ist zudem im Zeitpunkt der Vornahme der in Frage stehenden Geschäftsführungsmaßnahme (ex ante) vorzunehmen. Dass sich eine Geschäftsführungsmaßnahme rückblickend (ex post) als nachteilig oder verlustbringend erweist, hat dagegen keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob der Geschäftsführer die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat. Vgl näher Rz 2.30.

(branchen-, größen-, und situationsadäquaten) Bemühungen, die allerdings an objektiven Maßstäben gemessen werden.

Ein Geschäftsführer kann sich insb nicht darauf berufen, dass ihm für die Geschäftsführung **erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten** fehlen.³¹ Über die für die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie über die für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen muss sich der Geschäftsführer laufend informieren. Wird ein Geschäftsführungsmandat trotz Fehlens der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten übernommen, kann eine Haftung durch **Einlassungs- oder Übernahmefahrlässigkeit** begründet sein.³² **1.18**

Die Frage, ob dem Geschäftsführer ein Sorgfaltsverstoß persönlich vorwerfbar ist, stellt sich in der Praxis kaum, weil § 25 Abs 1 GmbHG einen **objektiven Sorgfaltsmaßstab** normiert.³³ Weicht das Verhalten des Geschäftsführers vom Verhalten der gesetzlich normierten Maßfigur ab, liegt idR Verschulden des Geschäftsführers vor.³⁴ **1.19**

An Verschuldensformen unterscheidet das Gesetz allgemein zwischen **Vorsatz und Fahrlässigkeit**. Vorsatz liegt aber nicht nur bei bewusstem Handeln im Wissen der Rechtswidrigkeit vor. Vorsätzlich handelt auch schon, wer den schädlichen Erfolg zumindest ernstlich für möglich hält und sich mit dessen möglichem Eintritt abfindet („dolus eventualis“).³⁵ Fahrlässigkeit liegt bei Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt vor. Ein Verhalten ist **leicht fahrlässig**, wenn ihm ein Fehler zugrunde liegt, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passieren kann. Die Haftung des Geschäftsführers kann bereits durch leichte Fahrlässigkeit begründet werden.³⁶ Würde der Fehler einem ordentlichen Menschen keinesfalls unterlaufen, liegt **grobe Fahrlässigkeit** vor.³⁷ **1.20**

Geschäftsführer haften nur für ihr **eigenes Verschulden**.³⁸ Mitarbeiter der Gesellschaft werden ihnen nicht als Gehilfen zugerechnet.³⁹ Eine Haftung aus eigenem Verschulden kann aber begründet werden, wenn ein Geschäftsführer seine **Pflicht zur Überwachung** von Mitarbeitern verletzt.⁴⁰ Trifft den Mitarbeiter aufgrund eines Fehlers ein Mitverschulden, kann sich der Geschäftsführer an diesem regressieren.⁴¹ **1.21**

31 *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 25 Rz 14; *Ratka/Rauter* in *Ratka/Rauter*, Geschäftsführerhaftung² Rz 1/60.

32 *Reich-Rohrwig* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 25 Rz 44f, 298 (Stand 1. 9. 2022, rdb.at).

33 Vgl näher Rz 2.1 ff.

34 *Adensamer/Eckert* in *Kalss*, Vorstandshaftung 192.

35 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1418.

36 OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 218/20g.

37 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1421.

38 *Ratka/Rauter* in *Ratka/Rauter*, Geschäftsführerhaftung² Rz 2/22.

39 OGH 31. 1. 2017, 6 Ob 84/16w; *Grossmayer*, eolex 2017, 424 (425).

40 Die konkrete Form und Intensität der Überwachung richten sich im Einzelfall nach der Art, Größe und Organisation des Unternehmens und der Bedeutung der an den zu überwachenden Mitarbeiter übertragenen Aufgabe; s *Grossmayer*, eolex 2017, 424 (425).

41 Da Angestellte beschränkt nach dem DHG haften, kann auch der Regressanspruch entfallen oder dem Grad des Verschuldens entsprechend vermindert sein; s aber *Grossmayer*, eolex 2017, 424 (427), die für die Kürzung des Schadenersatzanspruchs der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer um den Verantwortungsbeitrag des nach DHG haftungsprivilegierten Mitarbeiters eintritt.

- 1.22** Das GmbHG ordnet in § 25 Abs 2 ausdrücklich die **solidarische Haftung** mehrerer Mitgeschäftsführer an. Aufgrund der Solidarhaftung können sich Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft nicht auf das Mitverschulden ihrer Mitgeschäftsführer berufen. Ein allfälliges Mitverschulden eines Mitgeschäftsführers kann nur im Weg des Regresses gegen diesen geltend gemacht werden.⁴²
- 1.23** Eine allfällige **Ressortaufteilung** unter mehreren Geschäftsführern ändert nichts an ihrer Solidarhaftung gegenüber der Gesellschaft. Bei Ressortaufteilung ist ein Geschäftsführer primär für sein eigenes Ressort zuständig.⁴³ Im Hinblick auf Fremdressorts treffen aber auch den ressortunzuständigen Geschäftsführer **Informations-, Überwachungs-, und Interventionspflichten**. Trotz Ressortaufteilung bleiben sämtliche Geschäftsführer einzeln für die Erfüllung von sog „**Kardinalspflichten**“ verantwortlich (s dazu Rz 4.7).⁴⁴



Achtung

Da auch bei Ressortaufteilung in der mehrgliedrigen Geschäftsführung sämtliche ressortunzuständigen Geschäftsführer die Tätigkeit ihrer Mitgeschäftsführer in fremden Ressorts überwachen müssen, ist ein kontinuierliches und effektives Reporting zwischen mehreren Geschäftsführern untereinander unerlässlich. Informationsaustausch in Geschäftsführersitzungen sollte schriftlich dokumentiert werden.

II. Innen- und Außenhaftung

A. Innenhaftung

- 1.24** Die Haftung des Geschäftsführers **gegenüber der Gesellschaft** wird als „Innenhaftung“ bezeichnet. Die Innenhaftung ist **der Regelfall** der Geschäftsführerhaftung.⁴⁵ Im Rahmen der organschaftlichen Tätigkeit tritt der Geschäftsführer idR für die Gesellschaft auf, so dass die Tätigkeit des Geschäftsführers auch grundsätzlich der Gesellschaft zugerechnet wird.
- 1.25** Die organschaftlichen Pflichten des Geschäftsführers, allen voran die Pflicht zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt gem § 25 Abs 1 GmbHG, bestehen im Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft.⁴⁶ Inhaberin des Anspruchs gegen den Geschäftsführer aus der Innenhaftung ist somit die Gesellschaft.⁴⁷

⁴² *Pendl*, Verjährung 130.

⁴³ *Feilmair/Straßer*, GesRZ 2023, 96; vgl OGH 16. 12. 2024, 9 Oba 88/24t, wonach der Geschäftsführer für sein Ressort „hauptverantwortlich“ ist. Einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab für einen ressortzuständigen Geschäftsführer sehe das Gesetz aber nicht vor.

⁴⁴ *Feilmair/Straßer*, GesRZ 2023, 96; *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 4/232 (Stand 1. 6. 2017, rdb.at); *Obergruber/Torggler*, RdW 2019, 811 (813 f); gewisse Kernaufgaben können auch nicht delegiert werden, vgl *Aburumieh*, GES 2019, 336 (342 f).

⁴⁵ Dem liegt der Grundsatz der Haftungskonzentration oder Haftungskanalisation über das Vermögen der Gesellschaft zugrunde; vgl *Kalss in Artmann/Rüffler/Torggler*, Organhaftung 73 (74).

⁴⁶ *Felzl/Told in Gruber/Harrer*, GmbHG² § 25 Rz 5; *Ratka/Rauter in Ratka/Rauter*, Geschäftsführerhaftung² Rz 2/310; dass die Haftung der Geschäftsführer für die Erfüllung der organschaftlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft besteht, ordnet § 25 Abs 1 und 2 GmbHG ausdrücklich an.

⁴⁷ *Koppensteiner in Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 25 Rz 5; vgl OGH 25. 10. 2022, 2 Ob 152/21y.

Gegenüber den Gesellschaftern haftet der Geschäftsführer dagegen nicht für die sorgfältsgemäße Geschäftsführung.⁴⁸ Das GmbHG sieht jedoch auch organschaftliche Pflichten der Geschäftsführer vor, deren Erfüllung im unmittelbaren Interesse der Gesellschafter steht und bei deren Verletzung Geschäftsführer den Gesellschaftern gegenüber direkt haften können. Solche Pflichten der Geschäftsführer bestehen insb in der Einrichtung eines internen Kontrollsystems (§ 22 Abs 1 GmbHG), der Gewährung des Bucheinsichtsrechts sowie der Aufstellung und Übermittlung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs 2 GmbHG).⁴⁹ Allgemein kann der Geschäftsführer direkt gegenüber den Gesellschaftern für die schuldhaftige Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter (insb Eigentum), bei Verletzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesellschafter (Schutzgesetze) sowie für durch vorsätzliches oder sittenwidriges Verhalten verursachte bloße Vermögensschäden haften.⁵⁰

1.26

Minderheitsgesellschafter, deren Anteil am Stammkapital der Gesellschaft zumindest 10% oder € 700.000 beträgt, können den Haftungsanspruch gegen den Geschäftsführer zwar geltend machen.⁵¹ Ein solcher Minderheitsgesellschafter macht dabei aber keinen eigenen Anspruch geltend, sondern den Anspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer.

1.27

B. Außenhaftung

Die Haftung der Geschäftsführer **gegenüber Dritten**, insb **Gläubiger** der Gesellschaft, wird als „Außenhaftung“ bezeichnet. Die Außenhaftung des Geschäftsführers stellt gegenüber seiner Innenhaftung die Ausnahme dar und bedarf einer besonderen Grundlage bzw Verletzung einer persönlichen Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber dem geschädigten Dritten.⁵²

1.28

Im **GmbHG** ist eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in folgenden Bestimmungen vorgesehen:

1.29

- **§ 10 Abs 4:** Haftung für Schäden aus falschen Angaben über die Einzahlung und freie Verfügbarkeit der bei Gründung bar zu leistenden Stammeinlagen;
- **§ 26 Abs 2:** Haftung für Schäden aus einer falschen oder verzögerten Firmenbucheinreichung betreffend den Übergang eines Geschäftsanteils sowie die Änderung des Namens, der Zustellanschrift, der Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters;
- **§ 56 Abs 3:** Haftung für Schäden aus falschen Nachweisen oder Erklärungen bei Herabsetzung des Stammkapitals;

48 RIS-Justiz RS0059432; dies gilt insb, wenn die Gesellschaft selbst unmittelbar geschädigt wurde und sich der Schaden der Gesellschafter nur mittelbar in Form eines Wertverlusts ihres Geschäftsanteils manifestiert, vgl OGH 28. 3. 2018, 6 Ob 41/18z.

49 Vavrovsky, Geschäftsführer² 70.

50 Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 25 Rz 395 (Stand 1. 9. 2022, rdb.at).

51 § 48 Abs 1 GmbHG; s 5. Kapitel zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.

52 Kalss in Artmann/Rüffler/Torggler, Organhaftung 73; Kletečka/Kronthaler in Kalss/Frotz/Schöghofer, Handbuch Vorstand 1355; OGH 30. 8. 2016, 8 Ob 62/16z.

- **§ 64 Abs 2:** Haftung für Schäden aus der Unterlassung oder Unrichtigkeit der Firmenbuchanmeldung betreffend Einforderungen auf das ausständige Stammkapital.

- 1.30** Eine persönliche Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten kann aber auch in **sondergesetzlichen Bestimmungen** außerhalb des GmbHG vorgesehen sein. In der Praxis besonders wichtig ist etwa die subsidiäre Haftung des Geschäftsführers für Steuern (§ 9 BAO iVm § 80 BAO; vgl Rz 9.1 ff) sowie für Sozialversicherungsbeiträge (§ 67 Abs 10 ASVG; vgl Rz 10.1 ff).
- 1.31** Eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers kann weiters aus der Verletzung von **Schutzgesetzen** (§ 1311 ABGB) folgen.⁵³ Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die ein Verhalten unabhängig davon verbieten, ob es konkret gefährlich ist.⁵⁴ Der Zweck von Schutzgesetzen liegt darin, einen bestimmten Personenkreis gegen die Verletzung seiner Rechtsgüter zu schützen. Haftungsvoraussetzung ist jedoch, dass das übertretene Schutzgesetz den Geschäftsführer persönlich (und nicht nur in seiner Funktion als Organ der Gesellschaft) verpflichtet und die Bestimmung dem Schutz des geschädigten Dritten dient.⁵⁵

Beispiele

In der Praxis besonders wichtig sind Gesetze, die Gläubiger vor der Beeinträchtigung ihrer Interessen im Fall einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz der Gesellschaft schützen. Allen voran steht dabei die Pflicht des Geschäftsführers zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens (§ 69 IO). Den gleichen Zweck verfolgen auch die Straftatbestände betrügerische Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) und grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB).⁵⁶

- 1.32** Unter bestimmten Voraussetzungen können Geschäftsführer auch wegen **Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht** (UWG-Verstöße) direkt in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die unmittelbare Haftung ist dabei, dass der Geschäftsführer den Wettbewerbsverstoß selbst begangen hat, selbst daran beteiligt war, oder dagegen trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis nicht eingeschritten ist.⁵⁷
- 1.33** Vorvertragliche Schutz- und Aufklärungspflichten treffen grundsätzlich die Gesellschaft, weil diese idR der zukünftige Vertragspartner des Dritten werden soll. Geschäftsführer können aber in Ausnahmefällen gegenüber einem Verhandlungspartner auch einer di-

53 Vgl Eberhardt in Eberhardt/Gurmann, Managementhaftung 55; vgl OGH 25. 10. 2022, 2 Ob 152/21 y.

54 Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II Rz 1392; für die Geschäftsführerhaftung in der Praxis besonders relevante Schutzgesetze finden sich etwa in den Bereichen des Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie des Insolvenzrechts. Allgemein wird eine Vielzahl von gerichtlich und verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbeständen als Schutzgesetze qualifiziert, deren Verletzung die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers zur Folge haben können.

55 Kalss in Artmann/Rüffler/Torggler, Organhaftung 73 (83).

56 RIS-Justiz RS0023677; OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 75/18z: „Auch wer bei Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer gegen die Gläubiger gerichtete strafbare Handlungen begeht, haftet persönlich gegenüber den Gläubigern für den entstandenen Schaden.“

57 Kletečka/Kronthaler in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch Vorstand 1360; nach diesen Grundsätzen ist auch eine unmittelbare Geschäftsführerhaftung wegen Verletzung von kartellrechtlichen Bestimmungen möglich; vgl Kalss in Artmann/Rüffler/Torggler, Organhaftung 73 (96).